

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der GSW Immobilien AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entspricht und ihnen auch zukünftig, insbesondere auch nach einem Börsengang der Gesellschaft, mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprechen wird:

- Kein Selbstbehalt in der D&O-Versicherungspolice für die Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex)

Gemäß Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vereinbart werden. Die D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sieht keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein solcher Selbstbehalt die Sorgfalt und das Engagement der Mitglieder des Aufsichtsrats im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit und der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verbessern würde.

- Keine Offenlegung der Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds auf individueller Basis (Ziffer 4.2.4 des Kodex)

Gemäß Ziffer 4.2.4 des Kodex (und gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a), Sätze 5 bis 8, § 314 Absatz 1 Nr. 6 lit. a) Sätze 5 bis 8 HGB) ist die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen zu legen. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 14. April 2010 beschlossen, dass die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds der Gesellschaft für die Jahre 2010 bis 2014, spätestens jedoch bis zum 14. April 2015, nicht auf individueller Basis offengelegt werden soll.

- Organfunktion eines Mitglieds des Aufsichtsrats als Geschäftsführer eines Wettbewerbers des Unternehmens (Ziffer 5.4.2 Satz 4 des Kodex)

Nach der Empfehlung der Ziffer 5.4.2 Satz 4 des Kodex sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Dr. Reinhard Baumgarten, ein Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, wurde infolge der Abberufung der bisherigen Geschäftsführung am 2. März 2010 zum Geschäftsführer der HoWoGe Wohnungsbaugesellschaft mbH bestellt. Die HoWoGe Wohnungsbaugesellschaft mbH, deren alleinige Gesellschafterin das Land Berlin ist, ist ein potentieller Wettbewerber der Gesellschaft in einem Teil des Berliner Wohnungsmarktes. Dr. Baumgartens Funktion bei der HoWoGe Wohnungsbaugesellschaft mbH ist jedoch lediglich vorübergehender Natur.

Die Amtszeit von Dr. Baumgarten, für dessen übergangsweise Bestellung seine persönliche Integrität, Kompetenz und Kenntnis des politischen und wirtschaftlichen Umfelds in Berlin ausschlaggebend waren, als Geschäftsführer der HoWoGe Wohnungsbaugesellschaft mbH endet mit Wirkung zum 11. April 2011. Aus unserer Sicht ergibt sich mithin kein Interessenkonflikt.

- Keine erfolgsorientierte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Kodex)

Gemäß Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen Vergütung eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft erhalten ausschließlich eine feste, jedoch keine erfolgsorientierte Vergütung. Nach Ansicht der Gesellschaft stellt die ausschließliche Zahlung einer festen Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder in Hinblick auf die Aufgaben des Aufsichtsrats, die Leitung des Unternehmens durch den Vorstand unabhängig zu überwachen und zu überprüfen, die am besten geeignete Vergütungsstruktur dar.

- Überschreitung der Veröffentlichungsfristen für den Konzernabschluss und die Zwischenberichte (Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex)

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Der Konzernabschluss der Gesellschaft wird innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen erstellt und öffentlich zugänglich gemacht und die Zwischenberichte der Gesellschaft werden innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden auch alle Verpflichtungen bezüglich der Erstellung und Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte der Gesellschaft, die sich aus einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Teilbereich der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) ergeben, erfüllt werden. Aufgrund der zeitlichen Anforderungen einer sorgfältigen Erstellung der Konzernabschlüsse und Zwischenberichte ist die Einhaltung der in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex vorgesehenen Veröffentlichungsfristen nicht realisierbar.

Berlin, den 18. März 2011

Für den Vorstand

Thomas Zinnöcker
Vorstandsvorsitzender

Für den Aufsichtsrat

Dr. Eckart John von Freyend
Vorsitzender des Aufsichtsrats